

Reform der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand; Umsetzung durch die Landeshauptstadt München; Fortführung der bisherigen Rechtslage auch nach 31.12.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08384

Beschluss des Finanzausschusses vom 20.12.2022 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 vom 02.11.2015 (BGBl. 2015 I S. 1834) hat der Bundesgesetzgeber die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend reformiert und an die Bestimmungen der Mehrwertsteuersystemrichtlinie angepasst. Gemäß § 27 Abs. 22 Satz 2 UStG gilt die „neue“ Umsatzsteuerrechtslage grundsätzlich für alle nach dem 31.12.2016 ausgeführten Umsätze.

Die betroffenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts konnten allerdings gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG gegenüber ihrem Betriebsstättenfinanzamt erklären, dass sie die „alte“ Umsatzsteuerrechtslage bis zum 31.12.2020 weiterhin anwenden. Hiervon hat die Landeshauptstadt München im Jahr 2016 Gebrauch gemacht. Die Entscheidung hierzu erfolgte am 15.11.2016 mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates der Landeshauptstadt München (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07384).

Mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona Krise (Corona – Steuerhilfegesetz) vom 19.06.2020 (BGBl. 2020 I S. 1385) wurde die Option zur Fortführung der „alten“ Rechtslage zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand durch die Einfügung von § 27 Abs. 22a UStG um zwei Jahre bis zum 31.12.2022 verlängert. Die Landeshauptstadt München hat von dieser Option ebenfalls Gebrauch gemacht. Die Entscheidung hierzu erfolgte am 21.10.2020 mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates der Landeshauptstadt München (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01611).

Am 15.11.2022 wurden die kommunalen Spitzenverbände durch das Bundesfinanzministerium darüber informiert, dass der Bundesgesetzgeber im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2022 kurzfristig eine nochmalige Verlängerung der Übergangsfrist zur Fortführung der „alten“ Umsatzsteuerrechtslage plant. Am 30.11.2022 hat der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages hierzu anlässlich seiner Befassung mit dem Jahressteuergesetz 2022 eine Beschlussempfehlung für die Neufassung von § 27 Abs. 22a UStG abgegeben.

Die Neufassung von § 27 Abs. 22a UStG sieht vor, dass die Übergangsfrist zur Fortführung der „alten“ Umsatzsteuerrechtslage um zwei weitere Jahre bis zum 31.12.2024 verlängert wird und dass dies automatisch gilt, wenn nicht aktiv beim Betriebsstättenfinanzamt eine Erklärung zur Umstellung auf das „neue“ Umsatzsteuerrecht eingereicht wird. Begründet wird die Gesetzesänderung dabei wie folgt (vgl. BT – Drucksache 20 / 4729, Seite 167):

„(...) Auch wenn die zusätzliche Zeit von vielen juristischen Personen des öffentlichen Rechts genutzt und die Vorbereitungen für den Übergang auf das neue Besteuerungsregime schon weit gediehen, häufig sogar schon abgeschlossen sind, bestehen in einer nennenswerten Zahl von Fällen noch offene Fragen, die bei den Verantwortlichen zu großer Verunsicherung führen und insgesamt Zweifel daran nähren, dass ab dem 1. Januar 2023 flächendeckend eine zutreffende Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand sichergestellt werden kann.

Auch aktuell sind die Kommunen stark belastet, nicht zuletzt mit der Bewältigung der Kosten für die Unterbringung der infolge des Ukraine-Krieges geflüchteten Menschen. Das knappe fachkundige Personal, die Energiekrise wie auch die anstehende Grundsteuerreformen verschärfen diese Situation zusätzlich. Hieran wird sich auch im Jahr 2023 nichts ändern. Die begrenzten personellen Ressourcen und Sachmittel müssen auf diese Aufgaben konzentriert werden und stehen für andere Bereiche nur noch sehr eingeschränkt zur Verfügung (...)

Am 02.12.2022 hat der Bundestag der Beschlussempfehlung seines Finanzausschusses zugestimmt. Die Beschlussfassung durch den Bundesrat ist für den 16.12.2022 vorgesehen. Laut Auskunft der Kommunalen Spitzenverbände gilt die Zustimmung durch den Bundesrat als sicher.

Die Ausführungen in der Gesetzesbegründung über die Notwendigkeit einer Verlängerung der Option zur Fortführung der „alten“ Umsatzsteuerrechtslage werden auch von den Kommunen geteilt. Ad hoc Meinungsbilder im Arbeitskreis „Steuern“ des Bayerischen Städtetages sowie im Beirat „Kommunale Wirtschafts- und Steuerberatung“ des Deutschen Städtetages haben daher am 25.11.2022 bzw. am 29.11.2022 ergeben, dass der weit überwiegende Teil der Mitgliedsstädte keine Erklärung zur Umstellung auf das „neue“ Umsatzsteuerrecht bei der Finanzverwaltung abgeben wird.

Da bislang davon ausgegangen werden musste, dass die neue Rechtslage ab dem 01.01.2023 zur Geltung kommt, wurden selbstverständlich umfassende Vorbereitungen für den Umstieg auch in München getroffen, die nun verschoben bzw. rückgängig gemacht werden müssen. Dies kann in Einzelfällen zu Unregelmäßigkeiten führen. Die noch ungeklärten Fragen zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand nach dem „neuen“ Umsatzsteuerrecht machen es aber nicht empfehlenswert, dass München hier eine Vorreiterrolle einnimmt. Aus diesem Grunde erscheint es nach einer Abwägung sachgerecht, dass die Landeshauptstadt München die vom Stadtrat bereits am 21.10.2020 (s.o.) beschlossene weitere Anwendung der alten Rechtslage bis zum 31.12.2024 fortführt.

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferent der Stadtkämmerei, Herr Dr. Florian Roth, und der Verwaltungsbeirat der SKA 1, Vermögens- und Beteiligungsmanagement, Herr Stadtrat Leo Agerer, haben einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

Eine fristgerechte Vorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM war wegen der Kurzfristigkeit der Gesetzesänderung nicht möglich. Die Behandlung im heutigen Ausschuss ist erforderlich, weil bis zum Jahresende zu entscheiden ist, dass die Landeshauptstadt München auch nach dem 31.12.2022 das „alte“ Umsatzsteuerrecht anwendet.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag wird Kenntnis genommen.
2. Für den wahrscheinlichen Fall, dass der Bundesgesetzgeber die Übergangsfrist zur Fortführung des „alten“ Umsatzsteuerrechts über den 31.12.2022 hinaus verlängert, reicht die Landeshauptstadt München keine Erklärung zur Anwendung des „neuen“ Umsatzsteuerrechts ab dem 01.01.2023 beim Finanzamt München ein.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die*Der Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in
ea. Stadträtin* / ea. Stadtrat*

Christoph Frey
Stadtkämmerer

IV. Abdruck von I. mit III.

über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

z. K.

V. Wv. Stadtkämmerei 1.4

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

Am.....

Im Auftrag